

Satzung

Museumseisenbahnverein Sternebeck e. V.

(Fassung vom 22. Januar 2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Museumseisenbahnverein Sternebeck und hat seinen Sitz in 15345 Sternebeck, Am Bahnhof.
- (2) Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Freienwalde führt er den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert im Rahmen seiner Mittel und Möglichkeiten die Wiederinbetriebnahme und Unterhaltung der Bahnstrecke Werneuchen – Wriezen. Er kann insbesondere als Eisenbahninfrastrukturunternehmen gem. § 2 AEG tätig werden oder mit Dritten auf derartige Tätigkeit gerichtete Vereinbarungen eingehen.
- (2) Der Verein fördert die Errichtung des Museumsbahnhofs Sternebeck. Der Verein kann weitere eisenbahntechnische Vorhaben unterstützen sowie andere Eisenbahnliegenschaften erwerben. Der Verein pflegt Kontakte zu anderen Museumseisenbahnen.
- (3) Spenden können allgemein oder für bestimmte Vereinsvorhaben gegeben werden. Sind sie nicht ausdrücklich zugewiesen, gelten Sie als für alle Ziele gegeben.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern (stimm- u. wahlberechtigt), sowie fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Personaldaten beim Vorstand zu beantragen. Personen bis 18 Jahren beantragen die Mitgliedschaft mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.

(3) Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung an den Antragsteller. Sie müssen aber schriftlich dem Antragsteller mitgeteilt werden.

(4) Fördermitglieder üben kein Stimm- und Wahlrecht aus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen. Ein Mitglied kann auf Antrag von jedem Vereinsmitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten (trotz Mahnung)
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Das betreffende Mitglied ist im Falle von a und c anzuhören. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor der Vorstandssitzung. Der Ausschlussbescheid wird per Einschreiben zugestellt. Im Falle des Austritts bleibt die Beitragspflicht bis zum jeweiligen Jahresende bestehen. Ansprüche auf Beitragserstattung oder auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins bestehen bei Austritten oder Ausschluss nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen und über alle wichtigen Vorgänge im Verein informiert zu werden.

Jedes Mitglied, das seine Beiträge gezahlt hat, hat das Recht, an der Verwaltung des Vereins in der Mitgliederversammlung, in Ausschüssen und Arbeitsgruppen teilzunehmen, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein zu unterstützen (Spenden, unentgeltliche Arbeitsleistungen, Betreuung und Organisation von Veranstaltungen, Informationsarbeit etc.).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Rechnungsprüfer.

§ 9 Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimm- und Antragsrecht werden in Übereinstimmung mit § 4 ausgeübt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist mit Vollmacht an stimmberechtigte Vollmitglieder übertragbar. Jedes Vollmitglied ist antragsberechtigt. Fördermitglieder haben nur Rede- und Anhörungsrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung, die die einzelnen Gegenstände der Versammlung und Beschlussfassung bezeichnet. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge sind bis 10 Tage vor

Versammlungsbeginn an den Vorstand zu stellen. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder zwei Drittel des Vorstandes einzuberufen.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen, sind mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:

Jahresberichte, Jahresabschlüsse, Jahresarbeits- und Veranstaltungsplan, Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, Satzungsänderungen, Anträge Festsetzen von Beiträgen und Umlagen, Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich), Einrichtung von weiteren Organen des Vereins, Auflösung des Vereins.

Über die Ergebnisse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von der Protokollanten/in zu unterschreiben und vom/von der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder ab 18 Jahren besitzen Stimmrecht wie im § 4 und § 9 (2) geregelt. Gewählt werden können Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von Vereinsmitgliedern die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist insbesondere zuständig für die Erarbeitung der Ziele, der Grundsätze zur Erreichung dieser Ziele sowie für ihre Verwirklichung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann für seine Arbeit zeitweilig Arbeitsgruppen bilden.

§ 14 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auf eine schriftliche Einberufung und auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von dem/der Protokollierenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchhaltung und die Finanzlage des Vereins.

(2) Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 16 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit wird finanziert aus: Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen, Gebühren aus Lehrgängen, Bildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Arbeiten, Projekten, Vereinsveranstaltungen, Kostenerstattungen und Umlagen. Die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Erfüllung der Satzungszwecke eingesetzt.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen; sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 18 Vereinsauflösung und Anträge

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von 1/3 der Mitglieder zu unterzeichnen oder vom Vorstand zu stellen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Eisenbahnverein Märkische Schweiz e. V., Buckow“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind spätestens mit der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung in das Vereinsregister Satzungsänderungen vorzunehmen. Die geänderte Satzung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Verein wurde am 27. 7. 2002 gegründet und die Satzung beschlossen. Weiterhin wurde die Satzung mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 07.11.2003 und vom 22.01.2017 geändert.